



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

24 . September 2018  
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3295  
Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

60-fach

**Sitzung des Innenausschusses am 27.09.2018**  
**Antrag der Fraktion der SPD vom 12.09.2018 „Welche Erkenntnisse**  
**gibt es über den SEK-Einsatz am 31.07.2018 in Pulheim?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags  
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Wel-  
che Erkenntnisse gibt es über den SEK-Einsatz am 31.07.2018 in Pul-  
heim?“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz

**Schriftlicher Bericht  
des Ministers des Innern  
für die Sitzung des Innenausschusses am 27.09.2018  
zu dem Tagesordnungspunkt  
„Welche Erkenntnisse gibt es über den SEK-Einsatz am 31.07.2018  
in Pulheim?“  
Antrag der Fraktion der SPD vom 12.09.2018**

**Anlass**

Am 31.07.2018 erfolgte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Wuppertal wegen des Verdachts des unerlaubten Führens einer Waffe eine Durchsuchung unter Einsatz von Kräften eines Spezialeinsatzkommandos (SEK). Ziel der richterlich angeordneten Durchsuchung war das Auffinden von verfahrensrelevanten Gegenständen - einer Schusswaffe sowie Munition.

Konkret wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 23.07.2018 in Wuppertal, zusammen mit weiteren Personen, an einer Bedrohung zum Nachteil der ehemaligen Freundin seines Sohnes beteiligt gewesen zu sein. Dabei wurde, nach Aussage eines Zeugen, eine Schusswaffe mitgeführt.

Der Beschuldigte ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, u. a. wegen Bedrohung, gefährlicher Körperverletzung sowie Verstoßes gegen das Waffengesetz. Bei den in der Vergangenheit durchgeführten Durchsuchungen wurden eine scharfe Schusswaffe und unterschiedliche Munitionsarten, u. a. für Langwaffen, aufgefunden.

Auf Grund dieser Erkenntnisse und der anzunehmenden Gefährdung der eingesetzten Durchsuchungskräfte wurde durch die einsatzführende Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis (KPB REK) entschieden, die Durchsuchung mit Unterstützung von Kräften SEK durchzuführen. SEK werden vorrangig zur Durchführung von Zugriffs- und Schutzmaßnahmen eingesetzt, insbesondere wenn Täter/Störer bewaffnet sind.

**Einsatzverlauf**

Am 31.07.2018 gegen 04:00 Uhr drangen Kräfte SEK zeitgleich durch die Hauseingangstür und die Terrassentür in das Einfamilienhaus des Beschuldigten ein, der im Obergeschoss angetroffen, fixiert und gefesselt wurde. Die Ehefrau und die gemeinsame Tochter befanden sich zu diesem Zeitpunkt im Erdgeschoss und wurden aufgefordert, sich auf den Boden zu legen. Beide kamen der Aufforderung unverzüglich nach. In diesem Moment war die Schwangerschaft der Tochter für die eingesetzten Kräfte nicht erkennbar. Es wurde weder unmittelbarer Zwang angewendet noch kamen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (z. B. Fesseln) zum Einsatz. Nach Sicherung des Gebäudes und noch vor Beginn der Durchsuchungsmaßnahmen um 04:05 Uhr

begaben sich beide Frauen nach verbaler Aufforderung durch Kräfte SEK in eine sitzende Position. Beiden Personen wurden mehrfach hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und des Erfordernisses der Hinzuziehung eines Arztes befragt. Wiederholt gaben sie an, keinerlei Hilfe zu benötigen.

Eine weitere weibliche Person, die Nichte der Ehefrau, konnte im Kellerraum angetroffen werden. Auch sie befolgte die Verhaltensaufforderungen widerspruchslos. Handfesseln wurden ihr nicht angelegt.

Der Beschuldigte wurde durch Kräfte SEK aus dem Haus geführt und mit einem Funkstreifenwagen der Polizeidienststelle in Bergheim zwecks Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung sowie erkennungsdienstlicher Behandlung zugeführt.

Im Zusammenhang mit dem Eindringen der Kräfte SEK kam es zu Beschädigungen an der Hauseingangs- und Terrassentür.

Die anschließende Durchsuchung wurde durch vier männliche und zwei weibliche Polizeibeamte der KPB REK durchgeführt. Währenddessen saßen die Ehefrau, die Tochter, beide in Schlafkleidung, sowie die Nichte zunächst in der Küche und später im Wohnzimmer. Sowohl die Ehefrau als auch die Tochter rauchten mehrere Zigaretten und machten auf die Durchsuchungskräfte einen leicht aufgeregten, insgesamt aber ruhigen sowie gefassten Eindruck. Die Tochter wurde auch zu diesem Zeitpunkt mehrfach gefragt, ob sie ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen möchte - sie lehnte die Hilfsangebote ab und klagte im Einsatzverlauf weder über Schmerzen, noch deutete sie eine Störung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens an.

Im Rahmen der Durchsuchung, die bis 05:30 Uhr andauerte, konnten keine verfahrensrelevanten Beweismittel aufgefunden werden.

Der Beschuldigte äußerte sich im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung nicht zum Tatvorwurf. Nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung sowie Gefährderansprache wurde er vor Ort entlassen und von seiner Tochter abgeholt.

Frage: Welche Einschätzungen hat die Landesregierung im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes?

Die polizeilichen Maßnahmen wurden anlässlich einer richterlich angeordneten Durchsuchung durchgeführt. Der Einsatz der Kräfte SEK war im Kontext der vorliegenden Erkenntnislage notwendig, das taktische Vorgehen ist auch auf Grund des differenzierten Vorgehens - lediglich der Beschuldigte wurde zur Verhinderung des Zugriffs auf und den Einsatz von Waffen gefesselt - als sachgerecht anzusehen. Durch dieses abgestufte Handlungskonzept konnte unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unverzüglich die Sicherheit im Haus hergestellt und die Bewegungsfreiheit der Angetroffenen eingeschränkt werden, insbe-

sondere um mögliche Gefahren für Leib oder Leben der eingesetzten Kräfte abzuwehren.

Beschwerden über das Vorgehen der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden bisher weder bei der einsatzführenden KPB REK noch beim ermittlungsführenden Polizeipräsidium in Wuppertal bekannt.

Frage: Wer wird die durch den Einsatz verursachten Schäden am Haus der betroffenen Familie tragen?

Auf Grund des vorliegenden richterlichen Durchsuchungsbeschlusses sowie des sachgerechten und angemessenen Verhaltens der Einsatzkräfte kann ein Ersatzanspruch aus § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 des Grundgesetzes nicht begründet werden. In Betracht käme zur Regulierung der am Haus des Beschuldigten entstandenen Schäden eine Entschädigung nach Aufopferungsgrundsätzen (Sonderopfer gemäß §§ 74, 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten - PrALR). Da in diesem Fall keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen vorliegen, müsste bei einem Antrag auf Entschädigung die Rolle der Geschädigten als Sonderopfer begründet werden. Allerdings wäre dafür Grundlage, dass die Geschädigten darstellen müssten, im Verhältnis zu anderen Betroffenen eines gleichen Einsatzes nicht gleich behandelt worden zu sein. Hierzu liegen keine Anhaltspunkte vor (vgl. auch Antwort auf die vorherige Frage).

Es wäre durch die Geschädigten nachzuweisen, dass sie eine, anderen Personen nicht zugemutete und die allgemeine Opfergrenze überschreitende, besondere Belastung durch die Folgen des Einsatzes hinnehmen mussten.

Frage: Inwiefern können die Betroffenen einen immateriellen Schadensersatz vom Land NRW verlangen?

Der Ersatz immaterieller Schäden ist grundsätzlich nur in den gesetzlich dafür vorgesehenen Fällen möglich. Diese ergeben sich aus § 253 Abs. 2 BGB. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 253 Absatz 2 BGB scheidet aber bereits am Vorliegen einer Verletzungshandlung (Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung), darüber hinaus aber auch an einem schuldhaften Verhalten der Einsatzkräfte.